

belegt, bei fortgesetzter Halsstarrigkeit aber das Gefängniß durch Verbunkelung oder tägliches, höchstens dreißtündiges Krümmenschließen geschärft oder die körperliche Züchtigung wiederholt werden.

Keine dieser für verweigerte Antwort bestimmten Ungehorsamsstrafgattungen darf öfter als drei Male wiederholt werden.

#### §. 15.

Ist der Angeeschuldigte dieser wiederholten Ungehorsamsstrafen ungeachtet zur Vernehmung und bestimmen Antwort nicht zu bewegen, so ist die Untersuchung, so weit dieß ohne Befragung des Inculpaten geschehen kann, fortzustellen, und kann nach deren Beendigung, wenn sonst genügender Beweis vorliegt, die verdiente Strafe gegen den Verbrecher ausgesprochen werden.

Ist dieses nach Lage der Acten nicht möglich und die Sache zu solch einem Erkenntnisse nicht reif, so ist dahin zu erkennen, daß Inculpat so lange in Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur gehörigen Vernehmung bereit erklären werde.

Die Landesregierung hat in einem solchen Falle zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte nach Zählung des Erkenntnisses sofort zur Strafarbeit im Zuchthause abgegeben, oder ob und wie lange er vorerst noch im Criminalgefängnisse verwahrt und hier nach Befinden zu angemessener Arbeit angehalten werden soll.

#### §. 16.

Für eine unbestimmte Antwort ist zu achten:

- a) diejenige, mit welcher gar kein Sinn verknüpft ist, oder welche einer mehrdeutigen Auslegung unterliegt, ingleichen diejenige, welche so allgemein ist, daß darin eine Aeußerung über das Einzelne der Thatsache, worauf die Frage sich bezieht, nicht enthalten ist;
- b) diejenige, in welcher der Angeeschuldigte von einem ganz andern Gegenstande rehet, als worauf die Frage gerichtet ist;
- c) diejenige, welche weder eine bestimmte Befassung, noch eine bestimmte Verneinung, noch eine bestimmte Erklärung des Nichtwissens enthält.

Um sich die Uebersetzung zu verschaffen, ob dergleichen Antworten in Bosheit und absichtlicher Verpötlung des Gerichts, in schwerer Zussungsgabe des Vernommenen, in bloßem Mißverständnisse oder Mangel an Gewandtheit im Ausdrucke ihren Grund haben, oder